

Az.: FB 52-642-30-2023-Up

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Grundwasserentnahme aus den Brauchwasserbrunnen Nr. 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 15 und 16 auf den Grundstücken Flurnummer 314/1, 663, 778, 860, 906, 1495, 1912 und 2 Brunnen auf der Grundstücken Flurnummer 650 bzw. 650/1, Gemarkung Erbshausen, Burggrumbach sowie Unter- und Oberpleichfeld, Landkreis Würzburg, zur Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen**

Die Schlereth GbR begehrt eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für den oben genannten Zweck. Nach fachlicher Prüfung kann lediglich eine Jahresentnahmemenge von 108.500 m<sup>3</sup> bewilligt werden.

Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG, sodass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen war. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Einzelfallprüfung ergab unter Berücksichtigung der vorliegenden fachlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen sowie der Unteren Naturschutzbehörde, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.

Schulz  
Regierungsrätin